

Geschäftsordnung für den Kindergarten „Die Großen Rabauken“

gültig ab 14.02.2022, beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.2022

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kindergarten „Die Großen Rabauken“

- (1) Der Kindergarten „Die Großen Rabauken“ ist eine Eltern-Kind-Initiative zur Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren.
- (2) Träger des Kindergartens ist der gemeinnützige Verein „LMU-Rabauken e.V.“. Die Organe des Vereins (Mitgliederversammlung, Elternversammlung und Vorstand) ergeben sich aus der Vereinssatzung, die im Büro des Kindergartens und online auf der Homepage eingesehen werden kann. Die Elternversammlung gibt sich aufgrund von § 9 Abs. 10 der Vereinssatzung diese Geschäftsordnung.
- (3) Die Räume befinden sich in München, Neureutherstraße 16, Erdgeschoss.

§ 2 Pädagogisches Konzept

- (1) Der Kindergarten bietet Betreuung und Förderung in kindgerechter Atmosphäre auf Basis der für Eltern-Kind-Initiativen geltenden Richtlinien. Die Kinder sollen sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln können, die die Rechte anderer respektieren. Neben eigenem kreativem Spiel soll das Personal auch altersgerechte Beschäftigung anbieten. Soweit wetterbedingt möglich, sollen die Kinder täglich die Möglichkeit erhalten, sich im Freien aufzuhalten.
- (2) Religiöse Erziehung erfolgt nur in Absprache mit der Elternversammlung.
- (3) Sauberkeitserziehung erfolgt nur in Absprache mit den Sorgeberechtigten (im Folgenden: Eltern).
- (4) Näheres zur pädagogischen Arbeit regelt das pädagogische Konzept der Großen Rabauken.

§ 3 Mitverantwortung der Eltern

- (1) Als Eltern-Kind-Initiative ist der Kindergarten auf das Engagement der Eltern angewiesen. Alle Eltern verpflichten sich, pro Kind mindestens einen Elterndienst zu versehen.
- (2) Das Engagement zielt u.a. auf die Übernahme von Vorstandsämtern, die Mitarbeit bei Ausfallzeiten des Kindergartenpersonals und bei Veranstaltungen sowie Aufgaben zur Unterstützung des Kindergartenpersonals im Kindergartenalltag (zum Beispiel Putz- und Wäschedienste).

LMU Rabauken e.V.

Die Großen Rabauken Kindergarten
Neureutherstr. 16, 80799 München

Zweiter Abschnitt: Kindergartenbetrieb

§ 4 Öffnungszeiten

(1) In der Aufbauphase ist der Kindergarten montags und freitags von 8.30 bis 14.30 Uhr. Es bestehen fünf Betreuungsoptionen:

- a) 8.30 bis 12.30 Uhr (4 Stunden)
- b) 8.30 bis 13.00 Uhr (4 ½ Stunden)
- c) 8.30 bis 13:30 Uhr (5 Stunden)
- d) 8.30 bis 14:00 Uhr (5 ½ Stunden)
- e) 8.30 bis 14.30 Uhr (6 Stunden)

(2) In der Aufbauphase beginnt die Bringzeit um 8.30 Uhr und endet um 9:15 Uhr. In Ausnahmefällen und nur nach telefonischer Ankündigung kann die Bringzeit bis 10.00 Uhr verlängert werden. Nach 10.00 Uhr werden grundsätzlich keine Kinder mehr angenommen.

(3) In der Aufbauphase beginnt die Abholzeit jeweils 30 Minuten vor Ende der für die einzelnen Betreuungsoptionen angegebenen maximalen Betreuungszeit. Die Kinder müssen die Einrichtung bis spätestens 14.30 Uhr verlassen haben.

(4) Im Regelbetrieb nach der Aufbauphase sind folgende Betreuungszeiten angestrebt. Im Regelbetrieb ist der Kindergarten dienstags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 und montags und freitags von 8:00 bis 16:00 geöffnet. Es bestehen fünf Betreuungsoptionen

- a) 8.00 bis 12.30 Uhr (4 ½ Stunden)
- b) 8.00 bis 14.00 Uhr (6 Stunden)
- c) 8.00 bis 15:00 Uhr (7 Stunden)
- d) 8.00 bis 16.00 Uhr (8 Stunden)
- e) 8.00 bis 17.00 Uhr (9 Stunden), montags und freitags 8.00 bis 16.00 Uhr

(5) Im Regelbetrieb beginnt die Bringzeit um 8.00 Uhr und endet um 9:00 Uhr. In Ausnahmefällen und nur nach telefonischer Ankündigung kann die Bringzeit bis 10.00 Uhr verlängert werden. Nach 10.00 Uhr werden grundsätzlich keine Kinder mehr angenommen.

(6) Im Regelbetrieb beginnt die Abholzeit jeweils 30 Minuten vor Ende der für die einzelnen Betreuungsoptionen angegebenen maximalen Betreuungszeit. Die Kinder müssen die Einrichtung bis spätestens 17.00 Uhr (montags und freitags: 16.00 Uhr) verlassen haben.

(7) In Absprache mit dem Kindergartenpersonal kann der Vereinsvorstand die Buchung einzelner der in § 4 Abs. 1 genannten Betreuungsoptionen einschränken, sofern anderenfalls die Buchungskonstellation den reibungslosen Ablauf des Kindergartenbetriebes beeinträchtigen würde.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, wann die Überleitung von der Aufbauphase zum Regelbetrieb erfolgt.

§ 5 Schließzeiten

(1) Der Kindergarten bleibt vom 24.12. – 6.1. und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(2) Die weiteren Schließzeiten, die sich insbesondere aufgrund der Urlaubsansprüche des Kindergartenpersonals ergeben, werden von der Elternversammlung im Einvernehmen mit dem Personal des Kindergartens jeweils im September jeden Jahres für das laufende Kindergartenjahr bestimmt.

(3) Während der Schließzeiten können die Räume des Kindergartens von den Eltern in Absprache mit der Elternversammlung genutzt werden.

§ 6 Reinigung der Kindergartenräume

(1) Die Reinigung der Räume wird nach Absprache der Elternversammlung an eine dritte Person oder Firma übertragen.

(2) Sind zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, werden diese von den Eltern übernommen. Dies gilt auch für die Wäsche von Lätzchen, Handtüchern, Geschirrtüchern etc.

§ 7 Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Alle Eltern beteiligen sich mit den ihnen zugewiesenen Elterndiensten aktiv an der Gestaltung der Kindergartenarbeit.

(2) Die Eltern sollen an den Elternversammlungen teilnehmen.

(3) Bei Ausfall des Kindergartenpersonals sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, indem sie das Kindergartenpersonal beim Aufräumen und Putzen der Küche zur Mittagszeit unterstützen.

(4) Im Krankheitsfall eines Kindes ist das Kindergartenpersonal, bei ansteckenden Krankheiten auch der Vorstand, unverzüglich zu informieren. Das Kindergartenpersonal ist verpflichtet, Kinder, die während der Betreuungszeit krank werden, von den Eltern abholen zu lassen.

(5) Die Eltern stellen sicher, dass sie während des Kindergartenbesuchs telefonisch erreichbar sind. Sie teilen die entsprechenden Telefonnummern dem Kindergartenpersonal mit.

(6) Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind während des Kindergartenbesuchs in Notfällen innerhalb von 30 Minuten nach Benachrichtigung durch das Kindergartenpersonal von einem Elternteil oder von einer Vertrauensperson im Kindergarten abgeholt wird. Die Kontaktdaten der in Frage kommenden Vertrauenspersonen sind im Kindergartenbüro zu hinterlegen.

(7) Die Bring- und Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Eltern teilen dem Kindergartenpersonal mit, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

(8) Zeitlich dringende Beschlüsse der Elternversammlung können vom Vorstand als Beschlussvorlage per E-Mail an die Eltern erfolgen. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Woche kein Veto durch ein Mitglied der Elternversammlung eingeht.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, die Eltern vor dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für den Verein von mehr als € 5000 per E-Mail oder in der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpersonal

Feste und Ausflüge finden mit Unterstützung und in Absprache mit den Eltern statt. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass das Kindergartenpersonal nach vorheriger Ankündigung und in Absprache mit dem Vorstand Ausflüge und Exkursionen mit den Kindern unternimmt und dabei auch die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Nach Bedarf unterstützen die Eltern das Kindergartenpersonal bei der Organisation und Durchführung von Ausflügen.

§ 9 Elternversammlungen

(1) Elternversammlungen finden zweimal jährlich, bei besonderem Bedarf auch öfter statt.

(2) Die Elternversammlungen dienen der Aussprache mit dem Kindergartenpersonal, der Gestaltung der Kindergartenarbeit und organisatorischen Fragen.

Dritter Abschnitt: Aufnahme

§ 10 Aufnahme

(1) Der Kindergarten bietet höchstens 20 Plätze an.

(2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Vorstand des Vereins „LMU-Rabauken e.V.“. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Das Kind soll mit seinem Hauptwohnsitz in München gemeldet sein.

(4) Über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen der Vereinssatzung.

(5) Vor der Aufnahme ist der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügte Vertrag zwischen den Eltern und dem Verein zu schließen. Unterbleibt der Abschluss des Vertrags, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein und den Kindergarten.

(6) Der Beginn der Eingewöhnung wird durch das Kindergartenpersonal für jedes Kind individuell festgelegt.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

(1) Für das Kindergartenpersonal besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, die vom Verein bezahlt wird.

- (2) Eltern müssen bei Aufnahme das Bestehen einer privaten Familienhaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung sind zwei Wochen vor einer Elternversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- (2) Änderungen werden von der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Auflösung des Kindergarten

Die Auflösung des Kindergartens kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird auch geschlossen, wenn der Verein nach § 10 der Vereinssatzung für aufgelöst erklärt wird.